



Aktenzeichen: Pet 2-20-15-2125-020781

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 18.09.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit – zu überweisen.

Begründung

Der Petent fordert die Einführung eines Gesetzes, das Applied Behavior Analysis-Autismustherapien bei Minderjährigen bis zum Alter von mindestens 18 Jahren verbietet und ein Werbeverbot für diese Therapien beinhalten soll.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass Autismus kein Defekt sei, der repariert werden müsse, sondern eine Normabweichung, die sich auf die Fähigkeiten und Bedürfnisse der Betroffenen auswirke. Die Applied Behavior Analysis (ABA) versuche, Autistinnen und Autisten auf ein neurotypisches Verhalten zu konditionieren. Dies führe zu einem reduzierten Selbstwertgefühl, Depressionen und sogar Suizidalität. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlicht. Es gingen 346 Mitzeichnungen sowie 43 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Petition erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass das BMG ausführt, dass es sich bei Autismus-Spektrum-Störungen (ASS) um in der Regel lebenslange und tiefgreifende Entwicklungsstörungen unterschiedlicher Symptomausprägung und Schweregrade handelt. Etwa in der Hälfte der Fälle liegt eine geminderte Intelligenz vor. Zudem könnten ASS gemeinsam mit anderen psychischen Störungen auftreten. Die ABA ist eine spezielle Ausbildungsform in der Verhaltenstherapie bei der Behandlung von ASS,



bei der erwünschtes Sozialverhalten aufgebaut und herausforderndes Verhalten verringert werden soll. In der deutschen Ausbildungsstruktur gibt es für die ABA-Therapie jedoch keine einheitliche Definition, der Begriff wird daher üblicherweise nicht verwendet.

Es sei laut BMG jedoch herauszustellen, dass Bestandteile der ABA-Therapie, wie beispielsweise frühe verhaltenstherapeutische Interventionen (Early Intensive Behavioral Intervention, EIBI) evidenzbasiert die kognitive Fähigkeit verbessern und zur Unterstützung von Lernkompetenzen beitragen. Es finden sich also nachweislich wirksame Bausteine der ABA-Therapie in den S3-Leitlinien zur Therapie der ASS wieder.

Der Petitionsausschuss hält fest, dass Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten nach den Vorgaben des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) und der dazugehörigen Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) qualifiziert werden. Diese sehen vor, dass das Studium, das zur Approbation führt, u.a. den Erwerb von Handlungswissen und Handlungskompetenzen zur Ausübung von Psychotherapie, bei psychologischen und neuropsychologischen Störungsbildern sowie psychischen Aspekten bei körperlichen Erkrankungen, bei denen Psychotherapie indiziert ist, umfasst. Das schließt die Grundlagen zur Behandlung von ASS mit ein, die in der jeweiligen Weiterbildung für den Kinder- und Jugendlichenbereich vertieft werden. Auch ärztliche Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten erhalten in ihrer abgeschlossenen Facharztausbildung und in der sich anschließenden Zusatzausbildung Psychotherapie die Kompetenzen, derer es bedarf, um ASS zu behandeln.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass für die Regelung von Weiterbildungen in den Heilberufen die Gesetzgebungskompetenz bei den Ländern liegt, die die Zuständigkeit auf die jeweiligen Berufskammern übertragen.

Der Petitionsausschuss hält ein Pauschalverbot daher nicht für sinnvoll. Grundsätzlich müssen vor Therapiebeginn Zielverhaltensweisen immer individuell und patientenorientiert definiert werden, wohlwissend, dass unerwünschte Wirkungen bei jeder Intervention auftreten können. Die Fachwelt ist sich einig, dass jede Form von strafenden (sogenannten "Drill-") Methoden klar abzulehnen ist.



Die Qualität der Gesundheitsversorgung hat in Deutschland einen hohen Stellenwert. Es gilt der Grundsatz, dass diese evidenzbasiert und leitliniengerecht erfolgen soll. Alle nachweislich wirksamen Methoden sind in der S3-Leitlinie "Autismus-Spektrum-Störungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter (Teil 2: Therapie)" von der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e.V. (AWMF) (<https://register.awmf.org/de/leitlinien/detail/028-047>) beschrieben.

Die Leitlinie wurde unter der Federführung der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie e.V. (DGKJP) sowie der Deutschen Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde e.V. (DGPPN) erstellt (Stand: 24. März 2021) und ist bis zum 23. März 2026 gültig. Sie dient Ärztinnen und Ärzten sowie Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten bei der Therapieplanung als Orientierung. Wie auch andere wissenschaftliche medizinische Leitlinien wird die Leitlinie in regelmäßigen Abständen aktualisiert, um den wachsenden wissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung zu tragen. Aktuell wird die S3-Leitlinie "Autismus-Spektrum-Störungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter, (Teil 1: Diagnostik)" überarbeitet, deren geplante Fertigstellung für den 31. Dezember 2024 vorgesehen ist.

Der Petent bezeichnet die sogenannten ABA-Autismustherapien als Konversionstherapien und vergleicht somit indirekt ASS mit Homosexualität. Hierzu führt das BMG aus, die Konversionstherapien gegen Homosexualität wurden vor allem deshalb verboten, weil sie nachweislich schädlich waren und Homosexualität seit 1991 nicht mehr im ICD-10 als psychische Störung aufgeführt wird, also nicht als behandlungsbedürftige Krankheit anzusehen ist. Die Analogie zwischen ASS und Homosexualität sei irreführend und könne daher nicht als Argument für ein Verbot von ABA-Autismustherapien dienen.

Der Petitionsausschuss betont, dass die ärztliche und die psychotherapeutische Therapiefreiheit verfassungsrechtlich als Teil der Berufsfreiheit durch Artikel 12 Abs. 1 des Grundgesetzes geschützt sind und eine der wesentlichen Säulen des ärztlichen oder psychotherapeutischen Heilauftrages und der ärztlichen oder psychotherapeutischen Berufsauffassung bilden. Art und Umfang der ärztlichen oder psychotherapeutischen



Leistung werden regelmäßig von der Ärztin oder vom Arzt oder von der Psychotherapeutin oder dem Psychotherapeuten selbst bestimmt, die eine Entscheidung über die Behandlungsmethode aufgrund ihrer medizinischen Kenntnisse und des ärztlichen oder psychotherapeutischen Gewissens treffen.

Das Verhältnis zwischen Arzt/Psychotherapeut und Patient ist ein Vertrauensverhältnis, welches auf ethischen Grundsätzen beruht, die in den jeweiligen Berufsordnungen der zuständigen Ärzte- oder Psychotherapeutenkammern der Länder festgeschrieben sind. In der (Muster-)Berufsordnung der Bundesärztekammer und in der Regel auch in den Berufsordnungen der Ärztekammern der Länder, die sich bei der Ausgestaltung ihrer Berufsordnung an der (Muster-)Berufsordnung orientieren, heißt es etwa in § 2 Abs. 1: "Ärztinnen und Ärzte üben ihren Beruf nach ihrem Gewissen, den Geboten der ärztlichen Ethik und der Menschlichkeit aus. Sie dürfen keine Grundsätze anerkennen und keine Vorschriften oder Anweisungen beachten, die mit ihren Aufgaben nicht vereinbar sind oder deren Befolgung sie nicht verantworten können". Somit besteht die ausdrückliche Verpflichtung zu ethischem ärztlichem Handeln. Diese Verpflichtung gilt auch, wenn die Interessen minderjähriger oder eingeschränkter Patienten von Erziehungsberechtigten oder gerichtlich bestellten Betreuern vertreten werden. Für den Bereich der Psychotherapie ist dies entsprechend geregelt.

Da es sich um eine Thematik handelt, die laufend Änderungen aufgrund von neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen unterworfen ist, empfiehlt der Ausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit – zu überweisen, um sie auf das vorgetragene Anliegen besonders aufmerksam zu machen. Der Antrag der Fraktion der AfD, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Gesundheit - als Material zu überweisen, soweit das Anliegen geeignet erscheint, auf eine einheitliche Definition und Behandlungsrichtlinie für "Applied Behavior Analysis Autismustherapien" hinzuwirken, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, sowie der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit – als Material zu überweisen, wurde mehrheitlich abgelehnt.